

An
die Parlamentsdirektion,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen,
die Verbindungsstelle der
Bundesländer,
den Verfassungsgerichtshof,
den Verwaltungsgerichtshof,
den Obersten Gerichtshof,
den Asylgerichtshof,
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
in den Ländern und
alle MenschenrechtskoordinatorInnen

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Sektionsmail

Betrifft: EGMR;
jüngere Entscheidungen und Beschlüsse in Fällen gegen Österreich
2009/2010;
Rundschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst informiert über folgende gegen Österreich ergangene Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) aus jüngerer Zeit. Alle Urteile und Entscheidungen des EGMR sind in englischer oder französischer Sprache auf der homepage des EGMR www.echr.coe.int > Case-Law > HUDOC zu finde.

1. Verletzung von Art. 8 EMRK und Art. 1 (1.) ZPEMRK durch die Zwangsversteigerung der Wohnung einer Prozessunfähigen wegen eines relativ geringen Geldbetrages
Urteil vom 16. Juli 2009, ZEHENTNER gegen Österreich, Appl. 20082/02
(newsletter 2009/4, 212ff; ÖJZ 2010, 92ff)

1. Diesem Urteil liegt zugrunde, dass die Eigentumswohnung der Beschwerdeführerin wegen einer offenen Installateurrechnung (rund EUR 7.500,-, einschließlich Verfahrenskosten) zwangsversteigert wurde. In weiterer Folge musste die Beschwerde-

führerin die – von ihr selbst bewohnte – Wohnung räumen. Neben der Installateurrechnung wurden aus dem Versteigerungserlös von rund EUR 59.000,- zwei weitere Forderungen in Höhe von zusammen rund EUR 2.100,- zwangsweise hereingebracht. Vier Monate nach der Zwangsäumung kam hervor, dass die Beschwerdeführerin schon seit mehreren Jahren unter einer psychischen Beeinträchtigung (Verfolgungswahn) gelitten hatte. Daraufhin erhielt sie einen Sachwalter; die von ihm erhobenen Rechtsmittel zur Bekämpfung des Zuschlags blieben erfolglos, weil gemäß § 187 Abs. 1 iVm. § 184 Abs. 1 Z 3 EO ein Zwangsversteigerungsbeschluss nur innerhalb von 14 Tagen vom Tag der Zwangsversteigerung an bekämpft werden kann.

2. In ihrer daraufhin – vorerst ohne Zustimmung ihres Sachwalters – an den EGMR erhobenen und vom EGMR angenommenen Beschwerde machte die Beschwerdeführerin ausdrücklich nur eine Verletzung des Eigentumsrechts nach Art. 1 (1.) ZPEMRK mit der Begründung geltend, ihre Wohnung wäre trotz Bezahlung aller fälligen Rechnungen versteigert worden. Der EGMR zog jedoch zusätzlich auch eine Verletzung des Rechts auf Privat- und Familienleben, in concreto des Rechts auf Wohnung, nach Art. 8 EMRK in Betracht. Den Einwand Österreichs, die Prüfung des Beschwerdevorbringens im Hinblick auf Art. 8 EMRK sei unzulässig, weil dessen Gewährleistungen weder in den innerstaatlichen Verfahren noch innerhalb der sechsmonatigen Beschwerdefrist des Art. 35 Abs. 1 EMRK vor dem EGMR releviert worden seien, verwarf der EGMR mit der Begründung, dass in den vom Sachwalter erhobenen Rechtsmitteln bzw. der EGMR-Beschwerde der Sache nach vorgebracht worden sei, die Beschwerdeführerin habe nicht nur die Wohnung als Vermögenswert sondern auch ihren Wohnort verloren.

3. Der EGMR bejahte schließlich das Vorliegen eines Eingriffs in Art. 8 EMRK und hielt (unter Berufung auf sein Urteil vom 13. Mai 2008, *McCann* gegen Vereinigtes Königreich, Appl. 19009/04, Z 50) fest, dass die Entziehung der Wohnung einen der schwersten Eingriffe in Art. 8 EMRK in seiner Ausprägung als Schutz der Wohnung darstelle. Deshalb sollte jeder potentiell von einem solchen Eingriff Betroffene die Möglichkeit haben, die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs von einem unabhängigen Tribunal überprüfen zu lassen. Der Ausgestaltung des Verfahrens komme dabei besondere Bedeutung zu.

Die Staaten hätten gegenüber besonders schützenswerten Personen wie der Beschwerdeführerin, die im Hinblick auf ihr psychisches Leiden keine Möglichkeit gehabt habe, die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel auszuschöpfen, eine positive

Verpflichtung. Auch wenn es gute Gründe für eine grundsätzlich absolute Frist zum Schutz des gutgläubigen Meistbieters bei einer Zwangsversteigerung gebe, bedürfe dies im Fall fehlender Rechts-/Prozessfähigkeit des Gläubigers einer besonderen Rechtfertigung. Die Gerichte hätten keine Interessenabwägung durchgeführt, insbesondere nicht die Interessen der Beschwerdeführerin mit jenen des Meistbieters abgewogen, zumal es sich um eine [wohl im Verhältnis zum Wert der versteigerten Wohnung] vergleichsweise geringe Summe gehandelt habe. Aus den mangelhaften prozessrechtlichen Vorkehrungen für einen derartigen Fall leitete der EGMR eine Verletzung von Art. 8 EMRK ab und betonte, dass ein Abgehen vom Prinzip der Rechtssicherheit in solchen gravierenden Fällen keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK darstelle (unter Hinweis auf das Urteil vom 31. Juli 2008, *Protsenko* gegen Russland, Appl. 13151/04, Z 30-34).

4. Zugleich hat der EGMR auch eine Verletzung des (von der Beschwerdeführerin an sich allein relevierten) Art. 1 (1.) ZPEMRK festgestellt. Das Eigentumsrecht beinhalte ungeschriebene Verfahrensgarantien, die im Hinblick auf die besondere Situation der Beschwerdeführerin verletzt worden seien (siehe insb. Urteil vom 11. Jänner 2007 (GK), *Anheuser-Busch Inc.* gegen Portugal, Appl. 73049/01, Z 83). Dass die Beschwerdeführerin die rechtlichen Möglichkeit gehabt hätte, eine Anerkennung der erlittenen Rechtsverletzung zu erlangen bzw. die von ihr bezahlten Prozesskosten zurückzufordern, erachtete der EGMR nicht als angemessenen prozessualen „Ausgleich“ für den absoluten Ausschluss von Rechtsmitteln gegen den Zwangsversteigerungsbeschluss.

2. Keine Verletzung von Art. 14 iVm. Art. 9 EMRK

Urteil vom 10. Dezember 2009, KOPPI gegen Österreich, Appl. 33001/03 (newsletter 2009/6, 360f; ÖJZ 2010, 524)

Der Beschwerdeführer hatte als Mitglied des *Bundes Evangelikaler Gemeinden in Österreich*, einer seit 1998 eingetragenen Bekenntnisgemeinschaft, vorgebracht, dass er aufgrund seiner Religion diskriminiert worden sei, weil er nicht vom Militär- bzw. Zivildienst befreit worden sei, obwohl er innerhalb des Bundes Evangelikaler Gemeinden Funktionen bekleide, die bei Mitgliedern anerkannter Religionsgesellschaften eine Befreiung rechtfertigten.

Der EGMR sah darin keine Verletzung der Religionsfreiheit oder des Diskriminierungsverbotes. Anders als die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas (Urteil

vom 31. Jänner 2008, Appl. 40825/98) habe der Bund Evangelikaler Gemeinden in Österreich weder einen Antrag auf Anerkennung als Religionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften von 1874 gestellt noch sei dieser abgewiesen worden, geschweige denn aus Gründen, die nicht mit Art. 9 EMRK vereinbar seien. Der Beschwerdeführer habe sich daher nicht in einer Situation befunden, die mit jener eines Mitgliedes einer anerkannten Religionsgesellschaft vergleichbar sei.

3. Verletzung von Art. 3 EMRK wegen unmenschlicher und erniedrigender Behandlung während der Anhaltung in Schubhaft
Urteil vom 22. Dezember 2009, PALUSHI gegen Österreich, Appl. 27900/04 (newsletter 2010/1, 7ff)

In diesem Verfahren vor dem EGMR wurde eine Verletzung von Art. 3 EMRK (Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung) mit der Begründung geltend gemacht, dass der Beschwerdeführer während seiner Anhaltung in Schubhaft im Polizeigefangenenhaus Wien vom Gefängnispersonal in unmenschlicher und erniedrigender Weise behandelt worden sei.

Der EGMR gelangte zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Staatliche Behörden hätten ganz allgemein die Verpflichtung, die körperliche Integrität Inhaftierter zu schützen. Sollte eine Person, die sich im Zeitpunkt ihrer Festnahme in guter körperlicher Verfassung befunden habe, bei ihrer Entlassung Verletzungen aufweisen, dann obliege es dem Staat, die Herkunft dieser Verletzungen plausibel zu erklären. Wenn über umstrittene Vorkommnisse – wie im Fall festgehaltener Personen – hauptsächlich oder großteils bloß Behörden Kenntnis haben können, so trage die Behörde die Beweislast. Ihr obliege es, die Herkunft der Verletzungen zufriedenstellend und überzeugend zu erklären. Obwohl der EGMR hervorhob, dass es nicht seine Aufgabe sei, seine eigene Beweiswürdigung an die Stelle jener der nationalen Gerichte zu setzen, habe er die Behauptung einer Verletzung von Art. 3 EMRK jedenfalls einer besonders strengen Untersuchung zu unterziehen.

Im konkreten Fall sei kein über vernünftige Zweifel erhabener Beweis (*proof „beyond reasonable doubt“*) dafür erbracht worden, dass der Beschwerdeführer von Beamten geschlagen und getreten worden sei, zumal das medizinische Beweismaterial keine entsprechenden Verletzungen dokumentierte. Was allerdings das Vorbringen des Beschwerdeführers betrifft, er sei hinter den Ohren mit Kugelschreibern gestochen

worden und anlässlich seiner Verlegung in eine andere Zelle über eine Treppe geschliffen worden und habe Abschürfungen am Rücken erlitten, stellte der EGMR entgegen den – im zweiten Rechtsgang peniblen – Feststellungen des UVS fest, dass diese Verletzungen „*beyond reasonable doubt*“ festgestellt werden konnten. Die Behörden hätten jedoch nicht erklären können, dass die festgestellten Verletzungen auf andere als die vom Beschwerdeführer geschilderte Weise zustande gekommen waren.

Der EGMR unterstrich (unter Verweis auf das Urteil vom 4. Dezember 1995, *Ribitsch* gegen Österreich, Appl. 18896/91), dass jede Anwendung körperlicher Gewalt gegen eine ihrer Freiheit beraubten Person gegen das Verbot der Folter und anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung verstoße, soweit sie nicht wegen des eigenen Verhaltens des Opfers unbedingt erforderlich sei. In diesem Zusammenhang wies der EGMR die Argumente des UVS zurück, dass sowohl die Weigerung des Beschwerdeführers, selbst zu gehen, als auch das widerspenstige Verhalten des Beschwerdeführers es gerechtfertigt hätten, ihn nicht auf die schonendste Art zu behandeln.

Das Stechen hinter den Ohren und die Art der Verbringung des Beschwerdeführers in eine Einzelzelle hätten dem Beschwerdeführer körperliche und seelische Schmerzen zugefügt, diese Maßnahmen seien auch geeignet gewesen, den Beschwerdeführer in Furcht zu versetzen, ihn zu entwürdigen und möglicherweise seinen körperlichen und seelischen Widerstand („*physical and moral resistance*“) zu brechen. Damit konnten diese Maßnahmen nach Auffassung des EGMR als unmenschlich oder erniedrigend im Sinne von Art. 3 EMRK angesehen werden.

Bezüglich des Beschwerdevorbringens, die Verlegung in eine Einzelzelle und die (mangelhafte) medizinische Versorgung habe gegen Art. 3 EMRK verstoßen, stellte der EGMR fest, dass die Verlegung aus der Gemeinschaft mit anderen Häftlingen als Sicherheits-, Disziplinar- oder Schutzmassnahme an sich keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung darstelle. Bei der Beurteilung einer solchen Maßnahme seien die besonderen Verhältnisse, die Strenge der Maßnahme, deren Dauer, Ziel und Auswirkungen auf den Betroffenen zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall habe sich der Beschwerdeführer bereits seit drei Wochen in Hungerstreik befunden; vor diesem Hintergrund seien nicht ausreichende medizinische Vorkehrungen getroffen worden. Der Beschwerdeführer sei entgegen seinem ausdrücklichen Wunsch vorerst drei Tage lang lediglich von einem qualifizierten Sanitäter,

nicht aber von einem Arzt betreut worden. Das habe ihm Leiden und Erniedrigung verursachen müssen, die über das Maß hinausgingen, das per se mit einer zulässigen Maßnahme oder Bestrafung verbunden ist. Auch in diesen Beschwerdepunkten wurde die Verletzung des Art. 3 EMRK als gegeben erachtet.

4. Landesberufungskommission gemäß § 345 Abs. 1 ASVG ist ein unabhängiges und unparteiisches Tribunal iSd. Art. 6 Abs. 1 EMRK
Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK wegen unangemessener Dauer des Verfahrens
Urteile vom 28. April 2010, PUCHSTEIN gegen Österreich, Appl. 20089/06, und STECHAUNER gegen Österreich, Appl. 20087/06

1. Ausgangspunkt dieser beiden Urteile waren die erfolglosen Versuche zweier Ärzte, Vergütungen für ihre Leistungen von der Krankenkasse zu erhalten. Die Verfahren gaben dem EGMR Gelegenheit, die Tribunalqualität der gemäß § 345 ASVG idF der 60. ASVG-Novelle eingerichteten Landesberufungskommissionen zu untersuchen. Diese Novelle hatte zum Ziel, das ASVG an die Rechtsauffassung der Europäischen Kommission für Menschenrechte (EKMR) im Bericht vom 16. April 1998, *Hortolomei* gegen Österreich, Appl. 17291/90, anzupassen (siehe auch das Urteil des EGMR vom 3. Mai 2005, *Thaler* gegen Österreich, Appl. 58141/00). Sie bestimmte daher, dass nicht nur der einer Landesberufungskommission vorsitzende Richter, sondern auch die Beisitzer vom Bundesminister für Justiz zu bestellen sind; weiters dürfen im jeweiligen Verfahren Versicherungsvertreter und Arbeitnehmer jenes Versicherungsträgers sowie Angehörige und Arbeitnehmer jener Ärztekammer, die Vertragsparteien des Gesamtvertrages sind, auf dem der im konkreten Verfahren zu prüfende Einzelvertrag beruht, nicht als Beisitzer fungieren.

Der EGMR erinnerte in diesem Zusammenhang an seine Rechtsprechung, wonach unter anderem folgende, miteinander verknüpfte Kriterien maßgeblich sind, um ein Tribunal als unabhängig iSd Art. 6 Abs. 1 EMRK zu qualifizieren:

- die Art der Bestellung der Mitglieder und ihre Funktionsdauer,
- das Vorliegen von Sicherheitsmaßnahmen gegen Druck von außen und
- der äußere Anschein der Unabhängigkeit.

Ob ein Tribunal als unbefangen gilt, richtet sich danach, ob

- persönliche Voreingenommenheit oder Befangenheit (subjektiver Gesichtspunkt) und
- Unbefangenheit von einem objektiven Standpunkt aus betrachtet

vorliegen.

Hinsichtlich des objektiven Aspekts der Unbefangenheit müssen ausreichende Garantien vorliegen, die jeglichen berechtigten Zweifel ausschließen. Auch hier ist der Anschein von gewisser Bedeutung.

Der EGMR wies darauf hin, dass die Einbeziehung von sachverständigen Beisitzern in vielen Staaten üblich und allgemein zur sachgerechten Entscheidung von Streitfällen geeignet sei. Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Beisitzer sei im Einzelfall zu prüfen.

In den beiden vorliegenden Fällen gelangte der EGMR zum Schluss, dass auf Grund der neu gefassten Bestimmung des ASVG weder die an der Verhandlung der *konkreten* Kassenverträge beteiligte Ärztekammer bzw. Krankenkasse Mitglieder der im Einzelfall zur Entscheidung berufenen Landesberufungskommission bestellen, noch deren Vertreter an den konkret angefochtenen Entscheidungen der Landesberufungskommission mitwirken durften. Der EGMR schloss sich der Rechtsmeinung des Verfassungsgerichtshofes an, wonach das bloße Faktum, dass Vertreter *anderer* Krankenkassen, die ähnliche Verträge ausverhandelt hätten, an der Entscheidung teilnehmen, *nicht* ausreichte, um die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sachverständiger Beisitzer in Zweifel zu ziehen. Ein anderer Schluss würde Beisitzer von einer Vielzahl von Fällen ausschließen und damit Gerichten spezifisches Fachwissen entziehen.

In den konkreten Fällen seien insgesamt keine Umstände erkennbar, die die Ausgewogenheit der Interessenlagen zum Kippen gebracht hätten.

2. In beiden Fällen hatte der EGMR zudem die Verfahrensdauer vor dem Hintergrund des Art. 6 Abs. 1 EMRK zu prüfen. Dabei hatte er sich mit der Einrede der österreichischen Prozessvertretung auseinanderzusetzen, dass die Möglichkeit, Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben, ein „effektives“ Rechtsmittel im Sinne des Art. 35 Abs. 1 EMRK darstelle, weil dieser mit Erkenntnis feststellen könnte, ob ein Verwaltungsverfahren unangemessen lange gedauert hätte. Dieses Rechtsmittel sei von beiden Beschwerdeführern nicht ergriffen worden und ihre Beschwerden daher als unzulässig zurückzuweisen.

Der EGMR folgte der Auffassung der österreichischen Prozessvertretung mit der Begründung nicht („having regard to all the material in its possession“), dass solche Er-

kenntnisse des Verfassungsgerichtshofes lediglich feststellender Natur seien, jedoch weder präventiven noch entschädigenden Charakter hätten. Auf die Möglichkeit eines an das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes anschließenden Amtshafungsverfahrens hatte die österreichische Prozessvertretung vor dem EGMR nicht hingewiesen.

Der EGMR gelangte in beiden Fällen zum Ergebnis, dass die Gesamtdauer der innerstaatlichen Verfahren (jeweils mehr als sieben Jahre) nicht angemessen gewesen sei und daher eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK vorliege.

5. Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren (Waffengleichheit) iSd Art. 6 Abs. 1 EMRK im Zuge einer Urteilsberichtigung

Urteil vom 24. Juni 2010, EUROPEAN UNIVERSITY PRESS GMBH gegen Österreich, Appl. 36942/05

Die beschwerdeführende Gesellschaft hat im Frühjahr 2002 ein Buch über das Ehepaar Klestil herausgegeben, das eine Passage enthielt, deren Veröffentlichung später gerichtlich untersagt wurde. Da dem Verbot nicht vollständig Folge geleistet wurde, wurden in weiterer Folge mehrere Geldstrafen verhängt. Der Oberste Gerichtshof hat mit Urteil vom 18. Dezember 2002 die Geldstrafen weitgehend bestätigt, einen Teil der ursprünglichen Kostensprüche (Erstattung der dem Ehepaar Klestil erwachsenen Verfahrenskosten) jedoch nicht behandelt. Hinsichtlich dieser Kostensprüche beantragte das Ehepaar Klestil eine Urteilsberichtigung, weil der OGH es versehentlich verabsäumt hätte, diese Kostensprüche wiederherzustellen. Dieser Antrag wurde der beschwerdeführenden Gesellschaft nicht zur Kenntnis gebracht. Im Februar 2005 berichtigte der OGH sein Urteil aus 2002 unter Berufung auf § 419 ZPO antragsgemäß, indem er einen entsprechenden Satz in den Spruch aufnahm.

Dagegen wandte sich die vorliegende Beschwerde mit dem Vorwurf, der OGH habe bei dieser Berichtigung den Grundsatz der Waffengleichheit verletzt.

Ausgehend von der Feststellung, dass die vom OGH vorgenommene Berichtigung nicht nur eine Korrektur von Tipp- oder Rechenfehlern umfasste, sondern das ursprüngliche Urteil um einen Satz ergänzte, der den Spruch maßgeblich änderte und tiefgreifende Auswirkungen auf die finanzielle Situation der beschwerdeführenden Gesellschaft hatte, unterstrich der EGMR, dass Verfahrenseffizienz und –ökonomie nicht dazu führen dürften, die Grundsätze des kontradiktorischen Verfahrens und der Waffengleichheit zu missachten. Jede Verfahrenspartei müsse Gelegenheit erhalten,

Kenntnis von Eingaben der Gegenseite zu erlangen und dazu Stellung zu nehmen. Der Grundsatz der Waffengleichheit erlaube nur die Berichtigung offensichtlicher und kleiner Schreibfehler ohne weiteres Verfahren. Im vorliegenden Fall sei daher Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzt worden.

6. Streichung von Beschwerden wegen Lösung der Streitigkeit unter Zuspruch der Verfahrenskosten

Streichungsbeschluss vom 20. Oktober 2009, VERLAGSGRUPPE NEWS GMBH gegen Österreich, Appl. 43521/06 (newsletter 2009/6, 323f); mit gleicher Begründung: 28. Jänner 2010, STANDARD VERLAGS GmbH gegen Österreich, Appl. 17928/05; 1. Juli 2010, STANDARD VERLAGS GmbH und Rottenberg gegen Österreich, Appl. 36409/04

In Fall der Verlagsgruppe News GmbH hatte sich der designierte Vorsitzende des Bundesrates mit einem Antrag nach § 6 MedienG zunächst erfolgreich gegen eine Berichterstattung im Wochenmagazin *profil* zur Wehr gesetzt, in der ihm im Hinblick auf eine von ihm in einer Sitzung des Bundesrates gehaltene Rede zugeschrieben wurde, er habe sämtliche Deserteure aus der Deutschen Wehrmacht als Kameradenmörder bezeichnet. Das Erstgericht sah dadurch das Vergehen der üblen Nachrede nach § 111 StGB verwirklicht und verpflichtete die beschwerdeführende Gesellschaft zur Zahlung einer Entschädigung, zur Veröffentlichung des Urteils (§ 8a Abs. 6 MedienG) und zur Erstattung der Verfahrenskosten. Eine dagegen an das Oberlandesgericht Wien erhobene Berufung blieb erfolglos. Der Oberste Gerichtshof konnte in diesem Verfahren nach § 41 Abs. 1 bis 3 MedienG iVm. § 489 StPO im ordentlichen Rechtsweg nicht angerufen werden.

Nach Zustellung der EGMR-Beschwerde an die österreichische Prozessvertretung erhob die Generalprokuratur Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes. Dieser gab der OGH Folge und hielt fest, dass die aufgehobenen Entscheidungen mit Art. 10 EMRK nicht vereinbar gewesen seien, da ein Parlamentarier, der sich in einer öffentlichen Diskussion zu Wort gemeldet habe, damit rechnen müsse, dass seine Aussagen in den Medien verkürzt wiedergegeben würden. Der durchschnittliche Leser gehe davon aus, dass Überschriften und Ankündigungen bloß zusammenfassender Natur und im Kontext des Berichts insgesamt zu verstehen seien.

Im daraufhin vor dem Erstgericht fortgesetzten Verfahren wurde in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung des OGH der Antrag des Mitglieds des Bundesrates nach

§ 6 MedienG abgewiesen und ihm der Ersatz der (innerstaatlichen) Verfahrenskosten auferlegt.

Angesichts dieses Ausgangs des innerstaatlichen Verfahrens wandte die österreichische Prozessvertretung im Verfahren vor dem EGMR ein, dass die beschwerdeführende Gesellschaft nicht länger behaupten könne, Opfer einer Konventionsverletzung zu sein. Die beschwerdeführende Gesellschaft hingegen bestritt den Wegfall ihrer Opfereigenschaft mit der Begründung, dass sie keinen Schadenersatz für die ihr im innerstaatlichen Verfahren auferlegte Urteilsveröffentlichung und die Kosten des Verfahrens vor dem EGMR erhalten habe.

Der EGMR teilte schließlich die Auffassung der österreichischen Prozessvertretung, dass die Opfereigenschaft der beschwerdeführenden Gesellschaft weggefallen sei (vgl. zu österreichischen Fällen das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 4. August 2009, BKA-670.311/0020-V/5/2009, abrufbar auf <http://www.bundeskanzleramt.at/site/3465/default.aspx>). Denn die Anerkennung einer Konventionsverletzung sei durch den OGH ausdrücklich erfolgt und die zugrundeliegende Streitigkeit iSd. Art. 37 Abs. 1 lit. b EMRK als gelöst anzusehen, weil die in der Beschwerde beklagten Umstände beseitigt und die Auswirkungen der behaupteten Konventionsverletzung wieder gutgemacht worden seien. Die beschwerdeführende Gesellschaft habe eine Neudurchführung des Verfahrens erreicht, die ansonsten regelmäßig erst durch eine Erneuerung des Strafverfahrens nach § 363a StPO im Gefolge der Feststellung einer Konventionsverletzung erfolge. Zu der geforderten Rückerstattung der Kosten der Urteils-Veröffentlichung hielt der EGMR fest, es sei ausreichend, dass die beschwerdeführende Gesellschaft diese im Schadenersatzweg geltend machen könne. Dass das Verfahren darüber noch anhängig war, sei ebenso irrelevant wie die von der beschwerdeführenden Gesellschaft behauptete mögliche Minderung des Schadenersatzes nach einer zwischenzeitig erfolgten Novellierung des MedienG.

Lediglich das Begehren der beschwerdeführenden Gesellschaft auf Ersatz der Kosten des EGMR-Verfahrens wurde als berechtigt erkannt. Dies stand nach Auffassung des EGMR der Anwendung des Art. 37 Abs. 1 lit. b EMRK nicht entgegen, weil er nach Art. 43 Abs. 4 seiner Verfahrensordnung auch in einem solchen Fall Kosten zusprechen kann. Auf dieser Grundlage strich der EGMR die Beschwerde und sprach der beschwerdeführenden Gesellschaft zugleich die vollen von ihr geltend gemachten Kosten des Verfahrens vor dem EGMR zu.

7. Frage der Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK aufgrund überlanger Verfahrensdauer

1. Urteil vom 10. Dezember 2009, ALMESBERGER gegen Österreich, Appl.13471/06:

Über den Beschwerdeführer, den Geschäftsführer eines Beförderungsunternehmens, war ursprünglich gemäß dem Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG) eine Geldstrafe in Höhe von umgerechnet EUR 880,-- verhängt worden, weil beim Transport gefährlicher Güter durch ein auf ihn zugelassenes Fahrzeug weder das gesetzlich vorgeschriebene Feuerlöschgerät noch entsprechende Beförderungspapiere mitgeführt worden waren. Mit seinen dagegen erhobenen Rechtsmitteln hatte der Beschwerdeführer letztlich Erfolg, und das Verwaltungsstrafverfahren wurde schließlich eingestellt.

Dennoch wandte sich der Beschwerdeführer an den EGMR, weil er sich insbesondere in seinem durch Art. 6 Abs. 1 EMRK gewährleisteten Recht auf eine Entscheidung innerhalb angemessener Frist verletzt erachtete.

In seinem dazu ergangenen Urteil gestand der EGMR dem Fall eine gewisse Komplexität insbesondere dahingehend zu, dass der Verfassungsgerichtshof die Verfassungsmäßigkeit der dem Verwaltungsstrafverfahren zugrundeliegenden Bestimmungen des GGBG zu prüfen hatte. Der EGMR hob dabei – erstmals in einem Urteil gegen Österreich – hervor, dass die verfassungsrechtliche Prüfung von Normen zu einer der bedeutendsten, den Rechtsstaat sichernden Aufgaben des Verfassungsgerichtshofes zähle, die unvermeidlich eine Verlängerung der Verfahrensdauer mit sich bringe.

Diese Überlegungen gelten jedoch nicht für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof. Die Dauer dieses Verfahrens (insgesamt zwei Jahre und fünf Monate) könne auch nicht mit der strukturellen Überlastungssituation des Verwaltungsgerichtshofs und seiner Richter entschuldigt werden; wenngleich der EGMR die Bemühungen des Verwaltungsgerichtshofes, die Verfahren schnell abzuschließen, schätze, so betonte er dennoch, dass die Vertragsstaaten ihre Rechtssysteme so zu gestalten hätten, dass eine endgültige Entscheidung in angemessener Frist garantiert werden könne.

Im Ergebnis kam der EGMR daher zum Schluss, dass die Gesamtdauer des innerstaatlichen Verfahrens von sieben Jahren und sieben Monaten Art. 6 Abs. 1 EMRK verletze.

2. Ebenfalls zu einer Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK im Hinblick auf die Dauer der innerstaatlichen Verfahren gelangte der EGMR in folgenden Urteilen:

- 22. Oktober 2009, OTTO gegen Österreich, Appl. 12701/08 – Dauer eines Witwen-Pensionsverfahrens vor der Architektenkammer (rund sieben Jahre)
- 10. Dezember 2009, GORIANY gegen Österreich, Appl. 31356/04 – Dauer mehrerer Disziplinarverfahren vor einer Rechtsanwaltskammer (im Zeitraum von 1998 bis 2004)
- 28. Jänner 2010, RAMBAUSKE gegen Österreich, Appl. 45369/07 – Dauer eines Bauverfahrens zur nachträglichen Herstellung des gesetzlichen Zustandes (sieben Jahre und vier Monate)
- 20. Mai 2010, VR-BANK STUTTGART EG gegen Österreich, Appl. 28571/06 – Dauer eines grundverkehrsbehördlichen Verfahrens (seit 1996 anhängiges Verfahren)

3. Keine Verletzung stellte der EGMR in folgenden Fällen fest:

- Unzulässigkeitsbeschluss vom 4. Februar 2010, EBMER gegen Österreich, Appl. 28519/05 - Dauer eines Bewilligungsverfahrens zur Errichtung eines Betriebsgebäudes (vier Jahre und vier Monate, inkl einer Prüfung des Flächenwidmungsplanes durch den VfGH)
- Unzulässigkeitsbeschluss vom 11. März 2010, BURGSTALLER gegen Österreich, Appl. 3809/06 – lange Verfahrensdauer wurde bei Festsetzung der Freiheitsstrafe insoweit ausdrücklich berücksichtigt, als die jeweils bedingte Strafe von 16 auf 6 Monate herabgesetzt wurde, sodass der Beschwerdeführer keine Opfer-Eigenschaft mehr hatte.

8. Frage der Erforderlichkeit einer mündlichen Verhandlung iSd Art. 6 Abs. 1 EMRK

1. Urteil vom 10. Dezember 2009, KOOTTUMMEL gegen Österreich, Appl. 49616/06:

Gegenstand dieses Verfahrens vor dem EGMR war ein erfolgloser Antrag auf Zulassung eines Arbeitnehmers als Schlüsselarbeitskraft (hier: eines ayurvedischen Chefkochs) nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz. Vor dem EGMR machte die Beschwerdeführerin eine Verletzung ihres Rechts auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK geltend.

Der EGMR konnte sich dem Vorbringen der österreichischen Prozessvertretung nicht anschließen, wonach vor dem Verwaltungsgerichtshof lediglich Rechtsfragen zu klären gewesen seien, nämlich die Auslegung des Begriffs „einer sonstigen fachlich besonders anerkannten Ausbildung“ im Sinne des § 2 Abs. 5 Z 5 AuslBG. Vor dem Verwaltungsgerichtshof wären nicht ausschließlich hoch technische oder rein rechtli-

che Fragen zu beantworten gewesen, die es gerechtfertigt hätten, von einer mündlichen Verhandlung abzusehen. Daher wurde vom EGMR die Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK als gegeben erachtet.

2. In seinem Urteil vom 1. April 2010, GABRIEL gegen Österreich, Appl. 34821/06, untersuchte der EGMR, ob sich der Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 EMRK auch auf Disziplinarverfahren gegen Beamte erstreckt. In dem konkreten Disziplinarverfahren, das schließlich zur Pensionierung des Beschwerdeführers unter reduzierten Bezügen geführt hatte, hatte eine mündliche Verhandlung im Beisein des Beschwerdeführers und seines Rechtsvertreters, allerdings unter Ausschluss der Öffentlichkeit, stattgefunden. Vor dem in weiterer Folge angerufenen Verwaltungsgerichtshof war trotz eines entsprechenden Antrags keine mündliche Verhandlung anberaumt worden.

Im Gegensatz zur österreichischen Prozessvertretung ging der EGMR davon aus, dass Art. 6 Abs. 1 EMRK auf Disziplinarverfahren von Beamten Anwendung findet. Sodann hielt der EGMR fest, dass im innerstaatlichen Verfahren der Verwaltungsgerichtshof als einzige Instanz mit Tribunalqualität im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK anzusehen sei. Das Vorbringen, dass in Disziplinarverfahren im Allgemeinen Angelegenheiten zur Sprache kämen, die unter das Amtsgeheimnis fielen, überzeugte den EGMR nicht, und er stellte eine Verletzung des Rechts auf eine öffentliche mündliche Verhandlung fest. Dahingegen sah er in der knapp siebenjährigen Verfahrensdauer und der Zusammensetzung der Behörden keine Konventionsverletzung.

3. Keine Verletzung stellte der EGMR hingegen im Fall FELLER gegen Österreich fest (Unzulässigkeitsbeschluss vom 4. Februar 2010, Appl. 17169/06). Er begründete dies damit, dass ein Dienstrechtsverfahren zur Feststellung, ob der Beschwerdeführer infolge eigenmächtigen und unentschuldigtem Fernbleibens vom Dienst hinsichtlich eines bestimmten Zeitraumes seinen Anspruch auf Dienstehloommen verloren hatte, zwar unter Art. 6 Abs. 1 EMRK falle, dass es aber der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer verabsäumt habe, eine mündliche Verhandlung zu beantragen, sodass er den innerstaatlichen Rechtsweg nicht ausgeschöpft hätte.

9. KEINE Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK aufgrund der Durchführung einer mündlichen Verhandlung in Abwesenheit des Beschwerdeführers
Unzulässigkeitsbeschluss vom 12. Mai 2010, KAMMERER gegen Österreich, Appl. 32435/06

In einem auf das Kraftfahrgesetz 1967 gestützten Verwaltungsstrafverfahren wurde eine Geldstrafe von EUR 72,- verhängt, weil der Beschwerdeführer als Fahrzeughalter eines am Straßenrand geparkten Fahrzeugs nicht dafür gesorgt hatte, dass eine entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war. Eine im Berufungsverfahren vom UVS anberaumte mündliche Verhandlung wurde über kurzfristige Mitteilung des Rechtsanwalts des Beschwerdeführers, dass weder der Anwalt noch der Beschwerdeführer teilnehmen könnten, abberaumt. In weiterer Folge wurde aber eine mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Anwalts durchgeführt, obwohl der Anwalt zu Beginn dieser mündlichen Verhandlung den Beschwerdeführer wegen Krankheit entschuldigt hatte.

Der EGMR hob in seiner Entscheidung hervor, dass es sich lediglich um ein Verwaltungsstrafverfahren und nicht um ein gerichtliches Strafverfahren handelte, dass der Anwalt an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hatte, dass in der mündlichen Verhandlung keine Zeugen vernommen worden seien und dass es sich schließlich nur um eine geringe Geldstrafe gehandelt habe, sodass von einer persönlichen Teilnahme des Beschwerdeführers an der mündlichen Verhandlung abgesehen werden können.

10. Verletzung des Rechts zu schweigen und der Unschuldsvermutung iSd Art. 6 Abs. 1 und 2 EMRK

Urteil vom 18. März 2010, KRUMPHOLZ gegen Österreich, Appl. 13201/05

Diesem Verfahren lag eine Geschwindigkeitsübertretung zugrunde, die bei einer polizeilichen Radarkontrolle festgestellt worden war. Über den Beschwerdeführer, einen deutschen Staatsangehörigen, wurde in weiterer Folge als Fahrzeughalter gemäß §§ 103 Abs. 2 und 134 Abs. 1 des Kraftfahrgesetzes 1967 eine Geldstrafe verhängt, weil er es verabsäumt hatte, im Rahmen einer Lenkererhebung Namen und Anschrift des Lenkers seines Fahrzeugs zur maßgeblichen Zeit bekanntzugeben.

Als der Beschwerdeführer diese Geldstrafe bekämpfte, wurde das Strafverfahren wegen Nichterteilung einer Lenkerauskunft eingestellt und ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit eingeleitet, in dem der Beschwerdeführer wiederum mit einer Geldstrafe (in nahezu der gleichen Höhe wie ursprünglich im Verfahren nach dem KFG) bestraft wurde. Die dagegen vom Beschwerdeführer erhobenen Rechtsmittel blieben erfolglos.

Vor dem EGMR berief sich der Beschwerdeführer auf das Recht zu schweigen und das Privileg, sich nicht selbst beschuldigen zu müssen (Art. 6 Abs. 1 EMRK) und die damit eng verknüpfte Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK).

Nach Erinnerung an seine Rechtsprechung zur Bewertung des Schweigens eines Angeklagten im Rahmen der freien Beweiswürdigung (Urteil vom 20. März 2001, *Telfner* gegen Österreich, Appl. 33501/96, Z 17) und zu Tatsachen- und Rechtsvermutungen im Strafverfahren (Urteil vom 7. Oktober 1988, *Salabiaku* gegen Frankreich, Appl. 10519/83, Z 28) wies der EGMR darauf hin, dass die Verpflichtung zur Lenkerankunft, deren Verletzung unter Strafe steht, das Recht zu schweigen und sich nicht selbst zu beschuldigen *nicht* verletze. Denn Fahrzeughalter und –lenker würden sich einem Regime von Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen unterwerfen.

Im vorliegenden Fall jedoch sei der Beschwerdeführer wegen einer Geschwindigkeitsübertretung bestraft worden, obwohl als einzige Beweise dafür die Aufzeichnung der Geschwindigkeit des Fahrzeugs des Beschwerdeführers und die Erklärung eines Polizisten, dass diese Aufnahme ordnungsgemäß zustande gekommen wäre, vorgelegen seien, nicht aber irgendein Beweis für die Identität des Lenkers. Damit sei aber die Beweislast von der Anklage auf die Verteidigung verlagert worden. Darüber hinaus seien dem Beschwerdeführer keine ausreichenden verfahrensrechtlichen Sicherungen zur Verfügung gestanden; vielmehr sei ihm nicht nur die Beweislast sondern auch die Verantwortung für die Verfahrensführung insgesamt überbürdet worden. Denn die österreichische Rechtslage habe es dem UVS ermöglicht, Rückschlüsse aus der Weigerung des Beschwerdeführers, die Identität des Lenkers offenzulegen, und aus dem Hinweis des Beschwerdeführers, er sei im fraglichen Zeitpunkt gar nicht in Österreich gewesen, zu ziehen, ohne eine mündliche Verhandlung durchzuführen, in der er einen persönlichen Eindruck von der Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers hätte gewinnen können. Eine mündliche Verhandlung wäre nämlich nur über Antrag des Beschwerdeführers erfolgt.

Es habe daher eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 und 2 EMRK stattgefunden.

11. Frage der Ausschöpfung des Rechtswegs bzw. der fristgerechten Beschwerdeerhebung gemäß Art. 35 Abs. 1 EMRK iZm der Versteigerung beschlagnahmter Gegenstände

Unzulässigkeitsbeschluss vom 30. März 2010, KIMESWENGER gegen Österreich, Appl. 87/06

Im Rahmen strafgerichtlicher Voruntersuchungen gegen den Beschwerdeführer wegen schweren, gewerbsmäßigen Betrugs und Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation waren im Jahr 1996 drei Fahrzeuge des Beschwerdeführers beschlagnahmt worden, um eine Abschöpfung der unrechtmäßigen Bereicherung zu sichern. Als der Beschwerdeführer im Jahre 2004 in erster Instanz verurteilt wurde, wurde die Abschöpfung der unrechtmäßigen Bereicherung ausgesprochen und die öffentliche Versteigerung der Fahrzeuge angeordnet. Der Beschwerdeführer erhob lediglich gegen die Anordnung der Versteigerung Beschwerde, obwohl die Strafprozessordnung kein entsprechendes Rechtsmittel vorsieht.

Der EGMR musste sich mit dem Einwand der österreichischen Prozessvertretung nicht auseinandersetzen, dass es der Beschwerdeführer verabsäumt habe, den innerstaatlichen Rechtsweg auszuschöpfen und gegen die Beschlagnahme der Fahrzeuge Berufung zu erheben. Denn der Beschwerdeführer habe seine Beschwerde jedenfalls zu spät eingebracht: Der Lauf der sechsmonatigen Frist zur Erhebung einer Beschwerde an den EGMR habe bereits mit der gerichtlichen Anordnung der Versteigerung begonnen, weil nach österreichischem Recht dagegen kein Rechtsmittel mehr offensteht. Erhebt ein Beschwerdeführer dennoch ein – unzulässiges – Rechtsmittel, so hemmt dies nicht den Ablauf der Beschwerdefrist.

22. September 2010
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt